

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich am und um den Berliner Platz

KSD 20090204/1

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.03.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt.

Am 16.06.2008 hat der Stadtrat eine Gefahrenabwehrverordnung für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 30.09.2008 für den Bereich am und um den Berliner Platz erlassen.

Hintergrund war, dass es in den letzten Jahren während der Sommermonate eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am Berliner Platz gegeben hat, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit an Wochenenden und vor Feiertagen.

Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden unverzüglich verschiedenste soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet, die weiterhin andauern und fortgeführt werden. Ergänzend zur Vorlage des Vorjahres wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung die Stelle eines zusätzlichen Straßensozialarbeiters geschaffen hat, die seit August 2008 besetzt ist, so dass die Straßensozialarbeit seitdem intensiviert werden konnte.

Polizeibehörde und Stadtverwaltung sind der Auffassung, dass sich die Gefahrenabwehrverordnung bewährt hat. Die Auswertung der erhobenen Zahlen belegt, dass die lediglich drei Monate gültige Gefahrenabwehrverordnung dazu geführt hat, dass die Anzahl der Körperverletzungen sogar etwas zurückgegangen ist, der Anstieg der Straftaten insgesamt bezogen auf einen neunmonatigen Vergleichszeitraum des Vorjahres deutlich zurückgegangen ist. Bei einem Vergleich der dreimonatigen Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ist die Anzahl der Straftaten um etwa 4% zurückgegangen. Der Anteil der Alkohol- und Drogenbeeinflussung bei Körperverletzungen ist gegenüber dem neunmonatigen Vergleichszeitraum des Vorjahres von 50 % auf knapp 45 % zurückgegangen. Es gab weniger Unrat und Glas auf dem Berliner Platz. Die Rückmeldungen von Bürgern und Geschäftsleuten waren positiv. Seit Oktober 2008 nehmen die Ordnungsstörungen wieder zu.

In Absprache mit der Polizei wurde der zeitliche Rahmen um eine Stunde von 06.00 Uhr auf 07.00 Uhr erweitert. Ferner wurden der räumliche Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung entlang des Rheins deutlich reduziert sowie im verbleibenden Bereich basierend auf den gewonnenen Erfahrungen Grenzziehungen begründet bzw. nachvollziehbarer gestaltet.

Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wie im letzten Jahr mit einer Einführungsphase zu beginnen, während der die Aufklärung ohne eine direkte, sofortige Sanktion im Vordergrund steht.

Gefahrenabwehrverordnung

zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

vom

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom ... sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Plantanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Plantanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2

Alkoholverbot

(1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen.
- c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2009 außer Kraft.

Ludwigshafen, den
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin